

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 116 (2019)
Heft: 3

Artikel: Revision des Ausländerrechts : wichtige Änderungen
Autor: Suter, Alexander
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-865622>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision des Ausländerrechts – wichtige Änderungen

FACHBEITRAG Das Ausländerrecht ist in den letzten Jahren mehrfach geändert worden. Per 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz (AuG) zudem in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Darin sind zahlreiche Neuerungen enthalten, die auch den Sozialhilfebezug betreffen. Eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen.

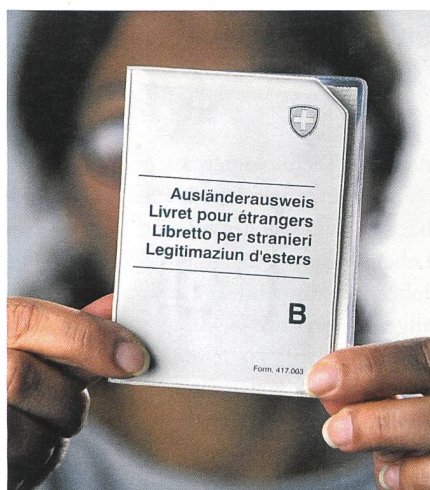
Personen aus Drittstaaten (also nicht EU/EFTA-Staatsangehörige) können lediglich unter bestimmten Voraussetzungen in der Schweiz leben und arbeiten. Ihre Bewilligung ist immer an einen bestimmten Zweck gebunden. Die SKOS hat in einem Merkblatt die relevanten Neuerungen zusammengetragen. Es zeigt die Bewilligungsvoraussetzungen für die Unterstützung ausländischer Personen aus Drittstaaten summarisch auf und fasst die für die Sozialhilfe relevanten Unterstützungsgrundsätze zusammen.

Meldepflichten gegenüber kantonalen Migrationsämtern

Für ausländische Staatsangehörige kann der Bezug von Sozialhilfeleistungen Auswirkungen auf ihre Anwesenheitsberechtigung haben. Um ihre gesetzlichen Aufgaben richtig erfüllen zu können, sind die Migrationsbehörden auf Informationen von den Sozialhilfeorganen angewiesen. Die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden müssen der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer daher unaufgefordert melden.

Zu beachten ist, dass es sich bei einer Niederlassungsbewilligung um eine unbefristete und bedingungsfreie Anwesenheitsberechtigung handelt. Sie kann erteilt werden, wenn sich die ausländische Person insgesamt während zehn Jahren mit einer Kurzaufenthalter- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten hat und sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung war.

Die zwar unbefristet ausgesprochene Niederlassungsbewilligung kann jedoch in bestimmten Fällen widerrufen werden,



Eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung kann in eine befristete zurückgestuft werden.

Bild: Keystone/Gaetan Bally

wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Widerrufsgründe sind beispielsweise das Erwirken der Bewilligung unter falschen Angaben oder durch das Verschweigen wesentlicher Tatsachen, strafrechtliche Massnahmen, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im In- oder Ausland und auch erheblicher Sozialhilfebezug sowie allgemein die Nichterfüllung der Integrationsanforderungen.

Zusätzlich zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung besteht die Möglichkeit einer Rückstufung auf eine Aufenthaltsbewilligung B, wenn die im AIG genannten Integrationskriterien nicht erfüllt sind. In solchen Fällen kann die Niederlassungsbewilligung bei erfolgreicher Integration frühestens nach fünf Jahren erneut erteilt werden. Die Rückstufung kann mit einer Integrationsvereinbarung verbunden werden. Wird darauf verzichtet, ist sie mit Bedingungen zu verbinden, an die der weitere Aufenthalt in der Schweiz geknüpft

wird. Eine solche Rückstufung ist auch gestützt auf Sachverhalte möglich, die sich vor dem 1. Januar 2019 ereignet haben.

Zu beachten ist ferner:

- Personen mit gültiger Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. Ein Ausschluss vom Sozialhilfeanspruch ist im Wohnkanton nicht möglich.
- Personen mit befristeter Bewilligung L können im kantonalen Recht vom Sozialhilfebezug ausgeschlossen werden. Ist das der Fall, besteht für Betroffene ohne weitere Prüfung kein Anspruch auf Sozialhilfe. Bei Vorliegen einer Notlage besteht lediglich ein Anspruch auf Hilfe in Notlagen. Diese ist in erster Linie auf die Rückkehr der bedürftigen Person in ihren Wohnsitz- oder Heimatstaat ausgerichtet. Es sei denn ein ärztliches Zeugnis belegt eine Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen.

Aufenthalt ausserhalb des Bewilligungskantons

Neu geregelt wurde der Aufenthalt ausserhalb des unterstützenden Kantons. Bisher galt: Wenn ein Kantonswechsel rechtskräftig verweigert wird, bleibt der Anspruch auf Sozialhilfe in diesem Kanton grundsätzlich bestehen, bis der Wohnsitz wieder zurück in den vorherigen Bewilligungskanton verlegt wird. Neu gilt eine Abweichung: Nach einem rechtskräftig abgelehnten Kantonswechsel kann der Aufenthaltskanton die Unterstützung nach Ablauf der Ausreisefrist auf Hilfe in Notlagen beschränken. Dafür wird es jedoch eine Grundlage im kantonalen Recht brauchen. ■

Alexander Suter

SKOS-Kommission Rechtsfragen